

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

36 (17.7.1889)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1889.

## Inhalt.

<p><b>Allgemeine Verfügungen:</b> Nr. 50990. R. Verkauf alter Schwellen.</p>	<p>Nr. 52717. B. Rubelwerth. Nr. 52966. B. Rubelwerth. Nr. 51562. B. Verbot der Einfuhr ic. von Rindvieh ic. durch Belgien. Aufgefundenes Geld.</p>
<p><b>Sonstige Bekanntmachungen:</b> Nr. 51956. B. Beförderung von Sprengstoffen.</p>	

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 50990. R. Den Verkauf alter Schwellen betreffend.

Zur Herbeiführung einer Geschäftsvereinfachung wird der Verkauf aller zu eisenbahndienstlichen Zwecken nicht mehr verwendbaren Schwellen für künftighin den Großh. Bahnbauinspektoren übertragen.

Hiernach sind für die Folge nur noch die abgängigen tannenen Schwellen, welche als Anfeuerholz für die Lokomotiven verwendet werden, an die Magazinsverwaltung abzuliefern, die alten eichenen Schwellen dagegen durch die Großh. Bahnbauinspektoren auf der Strecke oder auf geeigneten Sammelstationen zu veräußern.

Der Verkauf dieser Schwellen hat nach Maßgabe der Verordnung vom 27. April 1885 Nr. 28503. R. (Verordnungsblatt Nr. 21) und vom 23. Mai l. J. Nr. 38879. R. (Verordnungsblatt Nr. 28) zu erfolgen.

In der Regel soll die Veräußerung auf dem Wege der Versteigerung nach vorhergegangener Bekanntmachung geschehen, doch können kleinere Mengen alter Schwellen bis zu einem Werthbetrag von 20 M auf Verlangen auch aus freier Hand abgegeben werden, wenn dafür ein Preis, welcher den Preis der letzten Versteigerung um mindestens 20% übersteigt und mindestens 6 M für den cbm erzielt wird.

Die Feststellung des kubischen Inhalts der abzugebenden Schwellen hat aus dem ein für allemal feststehenden Querschnitt (mit 15/24 und 15/33 cm bezw. 16,5/33 cm für ältere Stoßschwellen) und der in jedem einzelnen Fall festzustellenden Gesamtlänge der zu veräußernden Zwischen- bezw. Stoßschwellen zu erfolgen. Das Ergebniß ist auf 2 Dezimalen zu kürzen, unter Aufrundung der 2. Dezimalstelle auf die nächst höhere Einheit, wenn die 3. Dezimale über 4 beträgt.

Zur Ermöglichung der Kontrolle ist in den Abgabebelegen zugleich Stückzahl, Gattung und Gesamtlänge der Schwellen anzugeben.

Im Weiteren wird bei diesem Anlasse auf die den Großh. Bahnbauinspektoren bereits mit Erlaß vom 7. Mai 1886 Nr. 30449. R. bekannt gegebene Vorschrift, die Verwendung alter Eisenbahnschwellen zu Feuerungszwecken betreffend, noch besonders hingewiesen.

Schließlich wird hier noch bemerkt, daß die Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine Weisung erhalten wird, im Falle eintretenden Bedarfs an alten eichenen Schwellen zu eisenbahndienstlichen Zwecken, wie zur Anfertigung von Pflasterklöbchen und Einfriedigung von Kohlenkammern und dergleichen die benötigte Anzahl bei den Großh. Bahnbauinspektoren in Anforderung zu bringen. Um diesen Anforderungen jederzeit thunlichst entsprechen und der Magazinsverwaltung geeignetes Material zur Verfügung stellen zu können, haben die genannten Bezirksbeamten aus ihren Vorräthen eine Anzahl besserer Schwellen auszusuchen und für den gedachten Zweck stets bereit halten zu lassen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

### Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 51956. B. Der I. Nachtrag zum „Verzeichniß derjenigen Stationen der Eisenbahnen Deutschlands, welche zur Annahme und Auslieferung der in der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände (Sprengstoffe) geeignet sind“, ist erschienen und wird den Dienststellen, welche mit dem genannten Verzeichniß (Kundmachung 9 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) ausgerüstet sind, k. H. zugehen.

Nr. 52717. B. Vom 8. Juli l. J. ab bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 210 M. festgesetzt worden.

Nr. 52966. B. Vom 12. Juli l. J. ab bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung auf 100 Rubel = 212 M. festgesetzt worden.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 51562. B. Die Ein- und Durchfuhr nach bzw.

durch Belgien für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus Deutschland und Luxemburg ist bis auf Weiteres untersagt. Nur Schafe, welche für Antwerpen bestimmt sind, um dort geschlachtet und auf dem Seewege wieder ausgeführt zu werden, sind zur Einfuhr über Vleyberg zugelassen.

Auf Seite 18 der Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll- u. Vorschriften (Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) ist hiervon Vormerkung zu machen.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 30. Juni im Bahnhofe zu Basel ein Geldtäschchen mit 6 fremden Geldmünzen im ungefähren Werthe von 2 M. 40 Pf.

am 8. Juli im Zuge 33 der Betrag von 10 M. und in Karlsruhe abgeliefert;

am 10. Juli im Bahnhofe zu Basel der Betrag von 20 M.